



spesen reglement der kalei
jungwacht - blauring kt. zug

SPESENREGLEMENT KANTONALVEREINE BLAURING & JUNGWACHT ZUG

Revision der Fassung vom 03.02.1995, in Kraft ab 01.01.2001

I. ALLGEMEINES

Berechtigte	Art. 1 Zur Vergütung ihrer Spesen sind folgende Personen berechtigt: Kantonsleiterinnen, Kantonsleiter, Geschäftsprüfungskommissionsmitglieder und freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
-------------	---

II. SPESENPOSITIONEN

Reisespesen	Art. 2 ¹ Grundsätzlich werden nur Reisespesen, die mit öffentlichen Verkehrsmitteln entstanden sind, zurückerstattet. ² Den Kantonsleiterinnen und Kantonsleitern wird die Hälfte der Kosten für ein Halbtax-Abonnement der SBB zurückerstattet. ³ In Ausnahmefällen (Materialtransport, Recken, zeitlich nicht anders möglich, schlechte Verbindungen der öffentlichen Verkehrsmittel, o.ä.) werden Autospesen entschädigt: <ul style="list-style-type: none">▪ Privatauto: Fr. 0.60/km▪ ATG-Auto: effektive Kosten ⁴ Taxikosten werden in unumgänglichen Fällen (keine öffentlichen Verkehrsmittel mehr, Notfall, o.ä.) zurückerstattet.
-------------	---

Aus- und Weiterbildung	Art. 3 Den Kantonsleiterinnen und Kantonsleitern werden die Kosten für verbandsbezogene Aus- und Weiterbildung zurückerstattet.
------------------------	---

Büromaterial, Kommunikation	Art. 4 ¹ Die Büromaterialspesen (Porti, Kopierkosten, Papier, Couverts und Druckerpatronen) werden entsprechend der effektiven Kosten zurückerstattet. ² Die Kantonsleiterinnen und Kantonsleiter erhalten eine Jahrespauschale von Fr.50.- um ihre Kommunikationsspesen (Telefon, Fax und Mail) zu decken. ³ Bei speziellen Anlässen (Kurse, Ktt) werden die effektiven Kosten zurückerstattet.
-----------------------------	---

Zeitschriften	Art. 5 Die Kantonsleiterinnen und Kantonsleiter erhalten auf Wunsch die Zeitschriften „Idee“, „tut“ und „nektar“ gratis.
---------------	--

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Genehmigung	Art. 6 Dieses Spesenreglement ist von den Kantonsleitungen von Blauring und Jungwacht Zug am 14.12.2000 genehmigt worden.
-------------	---

ARBEITSENTSCHÄDIGUNG KANTONALVEREINE BLAURING & JUNGWACHT ZUG

Revision der Fassung vom 01.12.1995, in Kraft ab 01.01.2001

I. ALLGEMEINES

Art. 1

Berechtigte Zur Vergütung ihrer administrativen Arbeitszeit sind folgende Personen berechtigt: Kantonsleiterinnen und Kantonsleiter.

II. GELTUNGSBEREICH

Art. 2

administrative Arbeit Der Zeitaufwand für administrative Arbeiten (z.B. Adressverwaltung, Protokolle, Kassenführung, Versandarbeiten, Kursadministration, Materialverwaltung, Homepage-Unterhalt u.ä.) wird mit Fr. 25.-/h entschädigt.

Art. 3

Ausbildungstage und -Weekends ¹ Für scharinterne Leiterinnen- und Leiterausbildung, an der sich auch die Kalei beteiligt, gibt es folgende Entschädigungen:

- an die organisierende Schar:

- 1 Tag	5.-/Tn.
- 2 Tage	15.-/Tn.
- an die mitorganisierenden Kaleis: (inkl. Vorbereitung, Sitzungen, u.ä.)

- 1 Tag	100.-/Person [Limite (total): 200.-]
- 2 Tage	150.-/Person [Limite (total): 300.-]

² Über die Entschädigung von Materialkosten werden von Fall zu Fall entschieden.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 4

Genehmigung Dieses Spesenreglement ist von den Kantonsleitungen von Blauring und Jungwacht Zug am 14.12.2000 genehmigt worden.